

Öffentliche Beschlüsse aus der 28. VBR Sitzung am 26.11.2025

TOP 8. Definition der Grundgesamtheit tierhaltender Betriebe für den Auswahlprozess der 2% Kontrollquote gemäß Tierschutz–Kontrollverordnung

Der Vollzugsbeirat legt fest, dass in den Bundesländern die Grundgesamtheit für die 2% Kontrollen der landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe wie folgt definiert wird:

Alle im VIS hinterlegten Betriebe mit landwirtschaftlicher Betriebsnummer (ausgenommen Almen) mit dem (im VIS hinterlegten) Betriebstyp „Landwirtschaft / Tierhaltung“ und aktivem Tierbestand (unabhängig von der Anzahl der Tiere) bzw. hinterlegter Tierkapazität, wobei die Rechtsform des Betriebes als weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Privathaltungen herangezogen wird.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.